

I. Neue Ueberlieferungen des Kanzleibuchs.

Als ich 1894 die Ausgabe meiner päpstlichen Kanzleiordnungen abschloss, war ich auf Nachträge nicht nur gefasst, sondern wies selbst in Vorrede und Einleitung auf bestimmte und bedauerliche Lücken in der handschriftlichen Ueberlieferung hin¹. Für das 15. Jh., genauer gesagt für die Zeit von 1423 an, hatte ich in der Bibliotheca Barberini in Rom das Original des offiziellen Kanzleibuchs gefunden². Für die frühere Zeit blieben wir auf abschriftliche Ueberlieferungen angewiesen. Darauf, dass der alte 'Liber Provincialis' des 13. Jhs. noch einmal zum Vorschein kommen würde, war auch meine Hoffnung gering. Wohl aber glaubte ich, dass es nur der Anregung des Interesses bedürfte, um das authentische Kanzleibuch der Avignonesischen Zeit wieder aufzufinden, das nach meiner Annahme noch

1) Vgl. besonders S. LV ff. der Einleitung. 2) Cod. Barb. XXXV. 69, der seit der Erwerbung der Bibliotheca Barberini durch die Vaticana die Bezeichnung Cod. Barb. lat. 2825 trägt. Ich musste ihn noch im Palazzo Barberini benutzen und konnte an meinen besten römischen Fund glücklich durch 5 Stunden wöchentlich heran (Donnerstags 9—2 h). Die jüngeren Herren, die später unter ungleich günstigeren äusseren Umständen in Rom arbeiteten und bibliographische Hilfsmittel zur Verfügung hatten, die gegenüber den mir 1888—1889 zu Gebote stehenden einfach unermesslich waren, übersehen nur zu leicht die Schwierigkeiten, unter denen wir Älteren in den ersten Jahren nach Oeffnung des Vatikanischen Archivs antraten. Mein Schüler und vortrefflicher Nachfolger in der Erforschung des päpstlichen Kanzleiwesens des Spätmittelalters, Walther von Hofmann, den im Juli 1919 ein früher Tod uns entriss, hat in seinen 'Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation', Rom, Loescher, 1914, 2. B. 126 die Authenticität dieses Kanzleibuchs erst vom Pontifikat Nikolaus' V. an gelten lassen wollen; insofern mit Recht, als der Barberinianus bis dahin noch nicht der einzige Liber Cancellariae authenticus gewesen sein kann, schon aus dem Grunde nicht, weil er zwischendurch eine Gastrolle auf dem Baseler Konzil gab. Allein die authentische Eintragung der Konstitutionen Martins V. 'Romani pontificis' und 'Sanctissimus dominus noster' v. J. 1423 und 1425 im Barberinianus steht so fest wie die an den äusseren Merkmalen erwiesene Ursprünglichkeit irgend einer Originalurkunde.